57

58

59

- c) Speziell der Wehrertüchtigung dient die am 7. 8. 1952 durch Rechtsverordnung ge gründete ≫ Gesellschaft für Sport und Technik ≪ (s. Rz. 23 zu Art. 3, 44-46 zu Art. 7).
 - d) Die Motorsportler der DDR sind im ≫Allgemeinen Deutschen Motorsportver band « (ADMV) vereinigt. Dieser unterhält in den Bezirken und Kreisen der DDR Motorsportclubs. Sowohl der ADMV wie auch seine Motorsportclubs besitzen Rechtsfähig keit⁶⁹. (Wegen der Vereinigungsfreiheit s. Erl. zu Art. 29).
 - e) Am 24. 7. 1952 wurden ≫Staatliche Komitees für Körperkultur und Sport≪ beim Ministerrat und den Räten der Bezirke gebildet. Mit der Verordnung vom 6. 6. 1957 blieb davon nur noch das Komitee beim Ministerrat übrig, dessen Vorsitzender den Rang eines Staatssekretärs erhielt. Die Komitees in den Bezirken wurden zu Sportreferaten bei den Räten der Bezirke umgewandelt.

Seit dem Statut vom 17. 6. 1970 wird zwischen dem ≫Staatssekretariat für Körper kultur und Sport ≪ und dem ≫Komitee für Körperkultur und Sport ≪ unterschieden 70. Das Staatssekretariat ist als Organ des Ministerrats für die Planung und Leitung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sports verantwortlich. Das Komitee ist nur noch gesellschaftliches Organ auf diesem Gebiet und soll vom Staatssekreta riat aktiv und allseitig unterstützt werden. Dem Staatssekretariat untersteht u.a. die Hochschule für Körperkultur Leipzig (s. Rz. 72 Art. 17) und das Forschungsinstitut für Körperkultur.

- f) Zur staatlichen Förderung des Sports erging seit 1950 eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen. Im Februar 1950 wurden alle Organe der staatlichen Verwaltung ver pflichtet, die weitere Entwicklung der demokratischen Sportbewegung und das Wandern zu fördern 71. Zu nennen sind ferner die Verordnung über Maβnahmen zur Entwicklung des Wintersports als Massensport vom 11. 12. 195272 mit Durchführungsbestimmung vom 18. 12.195273, die Verordnung über Maβnahmen zur Durchführung des Massen sports im Sommer 1953 vom 16. 4. 1953 74, der Beschluß über die weitere Entwicklung der Körperkultur und des Sports in der DDR vom 9. 2. 1956 75, das Gesetz über die Teil nahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport Jugendgesetz der DDR vom
 - 4. 5. 1964^{76} nebst der Zweiten Durchführungsbestimmung Woche der Jugend und Sportler dazu vom 17. 5. 1965^{77} , das Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Ge-

⁶⁹ Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motor sportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs vom 2. 11. 1961 (GBI. II S. 493).

⁷⁰ Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport vom 17. 6. 1970 (GBI. II S. 423); zuvor: Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport vom 12. 11. 1959 (GBI. 1960 I,S. 17); Verordnung über das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport vom 6. 6. 1957 (GBI. I S. 325); Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport vom 24. 7. 1952 (GBI. S. 635).

⁷¹ Abschnitt VII Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. 2. 1950 (GBI. S. 95).

⁷² GBI. S. 1332.

⁷³ GBI. S. 1333.

⁷⁴ GBI. S. 573.

⁷⁵ GBI. I S. 181.

⁷⁶ GBI. I S. 75.

⁷⁷ GBl. II S. 381. 528